

* Eine Untersuchung des ungarischen Dichters Jókay mit dem deutschen Reichstanzler entnahmen wir folgende bemerkenswerte Ausführungen. Unsermarl's zärtler Österreich und die Slowen: „Was eine späte Zukunft fordern mag, das zu bedenken ist nach Sache des Volkes, sonst des Geschichtsprophets. Unverändert gibt es überhaupt nicht, was speziell der Rahmen für die deutsche Nation und ihre östlichen Nachbarländer hat sich im Laufe der 1850 Jahre sehr verändert. Das ist aber alles diese Qualität, welche man ihm und den kombinierten kann, ob es nun eintreten wird oder nicht; darüber fehlen sich die deutschen Republikaner die Karte gegeben. Wir bestreben und warten Söhne und Enkel brauchen ein Deutsches und ein Kaiserreich. Es ist für Deutschland eine Wahrnehmung... Wenn man war in Österreich so lieb hat, so mag man, um auch die Nachbarländer noch weiter zu erhalten, einen anderen Weg einzuschlagen als den bisherigen. Man sollte zwischen Deutsch und Slawisch nicht eine solide Schutzwand aufzustellen lassen... Wenn möglichst einmal aus irgend einem Grunde der West und Osten feiern, so werden, wie die Dinge jetzt stehen, sehr viele Slaven den Moment ersehen und den Ausflug gegen uns geben. Die Deutschen sollten sich mit den Slaven besser umsetzen. Sie sehen, wie ich mich mit den Russen stelle; man braucht ja reden gegen nicht die Monarchie zu sprechen und die Friedensordnung außerhalb zu lassen; ein slawischer Staat zwischen Osten und Süden wäre uns entstanden und hätte keinen Sinn.“ Aber Gott hört! Sei doch besser vorzugehen. Die Deutschen haben sich längst gemacht, es ist immer ein... Verständnis dabei, ich mag wieder ihre Judenfeindlichkeit nach mir ausdrücken, und werden sie die Welt schwierisch machen müssen. Aber es ist eine Kraft im Menschen, mit der man es nicht unnötig beschäftigt soll, und eine intelligente Raupe kann. Es ist Platz für uns und sie auf der Erde.“

* Der türkische Ministerwechsel wird der friedliche Belebung der bulgarischen Frage sicherlich höchst fein. Nachdem Alija Pasha, der bisherige auswärtige Minister, seine Mission zusammengebracht, ist ihm der bisherige Gouverneur Sadi Pasha erfolgt, der mit Alija von Pasha in einstimmiger Vereinigung vereinbart ist. Sadi Pasha war früher persona grata in Wien und am Präsidenten Hofe mehr unterrichtet. Die Ernennung des leitenden österreichischen Vertreters in Berlin, Karel Medek und Sadi Pasha, zwei Minister des Auswärtigen ist in der gegenwärtigen Lage nicht ohne besondere Bedeutung. Da Medek und Sadi Pasha sich in jüngerer Zeit zusammengetragen haben, so ist nach Erhaltung des Gesandtschaftsbriefes jeder beruhigt werden kann.

Im Königreich Sachsen dagegen wird nach §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885 in Berlin zusammengetreten ist. Der königliche Oberfinanzrat wird mit der Ausführung dieses Erlasses beauftragt.“ Berlin, den 7. September 1885.

Wihelm.“

Der im westlichen Reich erwähnte §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876 lautet dahin, daß zur Beratung des K. Reg. des Königs die Geheimräthe alle sechs Jahre zu ordentlicher Versammlung zusammengetreten, daß zu außerordentlicher Versammlung gesammelt werden, nach Antrag des Gesandtschafts-

„K. K. Unterricht des königlichen Oberfinanzrats bestimmt. Ich in Gemäßheit des §. 24 der Generalangabedebauung vom 20. Januar 1876, daß die große ordentliche Generalversammlung für die evangelische Landeskirche der neu errichteten Provinz des Mosambiks am 10. Oktober 1885